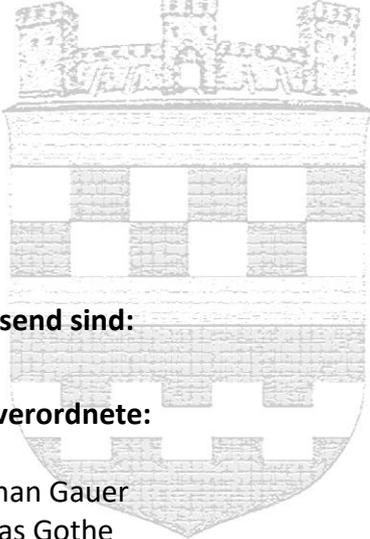


9. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

18.01.2023

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete:

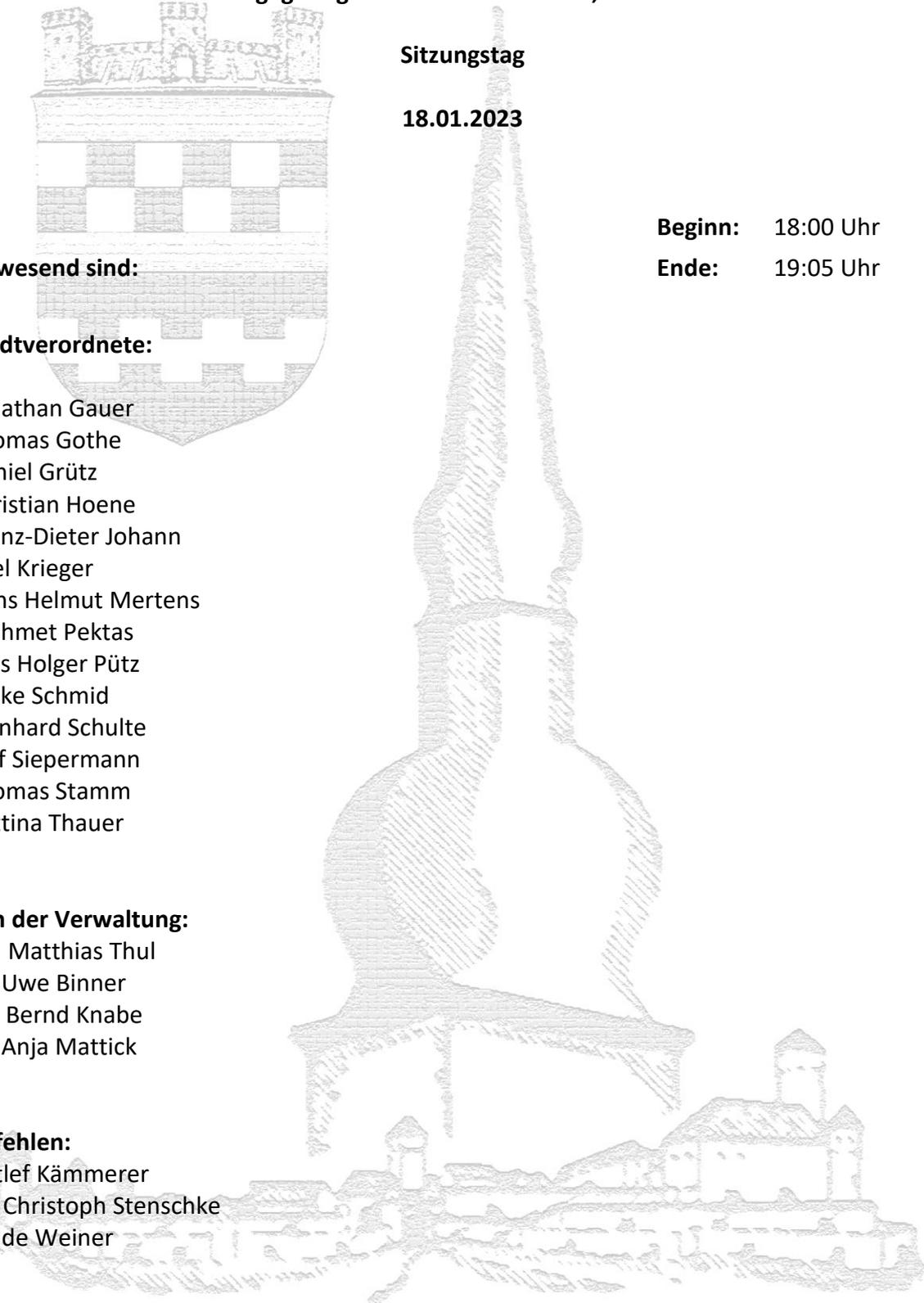
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Axel Krieger
Hans Helmut Mertens
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Bettina Thauer

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
VA Anja Mattick

Es fehlen:

Detlef Kämmerer
Dr. Christoph Stenschke
Isolde Weiner



Tagesordnung

9. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt

am 18.01.2023

TOP Beschluss- Bezeichnung des Tagesordnungspunktes Seite
Vorl.-Nr.

Öffentliche Sitzung

1.	0361/2023	Gemeinsamer Antrag Grundsteuer-B-Festsetzung für 2023	4
2.	0359/2022	Antrag der CDU-Fraktion betr. Modernisierung der Sonnenschule Auf dem Bursten vom 16.12.2022	5
3.		Haushalt 2023	
3.1.	0326/2022	Haushaltsplan 2023	5
3.2.	0318/2022	Stellenplan 2023	5
4.	0290/2022	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2023 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)	6
5.	0360/2023	Beteiligungsbericht 2021	6
6.	0357/2022	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> 25. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	6
7.		Mitteilungen	7
8.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
8.1.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Baumfällungen in der Grünanlage Talstraße	7
8.2.		Anfrage des Stv. J. H. Pütz betr. Entfernung einer Hecke in der Grünanlage Talstraße	7
8.3.		Anfrage des Stv. Hoene betr. Entwicklungen der Kreis- und Landschaftsverbandsumlage	7

Nichtöffentliche Sitzung

9.		Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen	8
----	--	---	---

9.1.	0349/2022	Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen	12
9.2.	0351/2022	Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen	12
9.3.	0353/2022	Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen	12
10.		Mitteilungen	
10.1.		Grunderwerb	8
11.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	11

BM Thul begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergneustadt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt BM Thul die neue Mikrofonanlage vor. Er weist auf eine besondere Funktion hin, dass mit dieser Anlage eine öffentliche Abstimmung durchgeführt werden könne. Diese Funktion erleichtere die Stimmzählung. Ebenfalls bittet er die Stadtverordneten das Mikrofon nach Beendigung der Sitzung auszuschalten.

I. Änderung der Tagesordnung

Stv. Schulte beantragt für die CDU-Fraktion, den Antrag betr. Modernisierung der Sonnenschule Auf dem Bursten vom 16.12.2022 (TOP 2) von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Sitzung

1. Gemeinsamer Antrag Grundsteuer-B-Festsetzung für 2023 0361/2023-FB 2

BM Thul erklärt, dass der Verwaltung, wie vielen anderen Kommunen auch, zu Beginn der Haushaltsplanungen die Orientierungsdaten für die kommunale Haushaltsplanung noch nicht vorgelegen haben. Aus diesem Grund erfolgte die erste Planung der Hebesätze zunächst mit 959 Prozentpunkten für die Grundsteuer B. Glücklicherweise haben sich zwischenzeitlich einige Verbesserungen ergeben, so dass die Grundsteuer auf der im vergangenen Jahr beschlossenen niedrigeren Festsetzung von 895 Prozentpunkten belassen werden könne. Dies sei Konsens aller Fraktionen und in einer gemeinsamen Resolution festgelegt worden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Grundsteuer B-Hebesatz wird für das Jahr 2023 wieder auf 895 Prozentpunkte festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Modernisierung der Sonnenschule Auf dem Burs-**
ten vom 16.12.2022
0359/2022-FB 3/4

Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion zurückgenommen.

3. **Haushalt 2023**

3.1. **Haushaltsplan 2023**
0326/2022-FB 2

Nach einer kurzen Erläuterung durch BM Thul zur eingegangenen Einwendung gegen die Haushaltssatzung einer Bürgerin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgende

Beschlüsse:

- über die vorliegende Einwendung

Der Rat weist die am 24.11.2022 gegen die Haushaltssatzung erhobene Einwendung zurück.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- über den Haushaltsplan (einschließlich Veränderungslisten)

a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2. **Stellenplan 2023**
0318/2022-FB 1

Wie bereits in den vergangenen Jahren erklärt Stv. Schmid, dass sie dem Stellenplan aus den von ihr bereits mehrfach dargelegten Gründen, u. a. dass es durch das enge Konstrukt des vorgenommenen Personaleinsparungskonzeptes für die Verwaltung schwierig werde, erforderliche Arbeiten zu leisten, nicht zustimmen könne.

Im Anschluss empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt

Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 als Anlage der Haushaltssatzung 2023.

Abstimmungsergebnis: 14 Jastimmen, 1 Neinstimme

4. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2023 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)
0290/2022-FB 2**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2023 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Beteiligungsbericht 2021
0360/2023-FB 2**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 117 GO NRW den Beteiligungsbericht 2021.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Abwasserbeseitigung
hier: 25. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999
0357/2022-FB 2**

Nach einer kurzen Einführung durch BM Thul empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 25. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: 14 Jastimmen, 1 Enthaltung

7. Mitteilungen

./.

8. Anfragen, Anregungen, Hinweise

**8.1. Anfrage des Stv. Krieger betr. Baumfällungen in der Grünanlage Talstraße
-FB 4**

Stv. Krieger teilt mit, dass er einen Anruf erhalten habe. Dieser Bürger habe bei der Verwaltung um Auskunft gebeten, warum in der Grünanlage Talstraße Bäume gefällt wurden. Die Auskunft der Verwaltung sei unbefriedigend gewesen.

BM Thul erklärt daraufhin, dass der Verwaltung bereits eine gleichlautende Anfrage der UWG-Fraktion zur nächsten Ratssitzung vorliege. Die Verwaltung sei bestrebt, die Angelegenheit bis zur Ratssitzung zu klären.

**8.2. Anfrage des Stv. J. H. Pütz betr. Entfernung einer Hecke in der Grünanlage Talstraße
-FB 4**

In gleichem Zusammenhang weist Stv. J. H. Pütz darauf hin, dass in diesem Bereich eine Hecke abgemacht worden sei. Er könne sich nicht daran erinnern, dass hierüber ein Beschluss gefasst worden sei.

BM Thul sagt ebenfalls eine Klärung der Angelegenheit bis zur Ratssitzung zu.

**8.3. Anfrage des Stv. Hoene betr. Entwicklungen der Kreis- und Landschaftsverbandsumlage
-FB 2**

Stv. Hoene bittet die Verwaltung um Auskunft, ob es neue Erkenntnisse/Entwicklungen in Bezug auf die Kreis- oder die Landschaftsverbandsumlage gebe.

StK Knabe teilt mit, dass der Verwaltung keine neuen Informationen vorliegen.

Der Oberbergische Kreis habe inzwischen seinen Haushalt beschlossen. Über die Höhe der Landschaftsverbandsumlage sei momentan nichts Neues bekannt.

unterz. am:

23.01.2023

20.01.2023

gez.

Matthias Thul
Bürgermeister

gez.

Anja Mattick
Schriftführerin

Für die HFA-Sitzung

HFA 18.01.2023 TOP 3.1

Betr.: Haushaltsplan 2023 (Beschlussvorlage Nr. 0326/2022)

1. Beratung in Rat und Ausschüssen

- 1.1 Der Entwurf des Haushaltsplans ist am 19.10.2022 in den Rat eingebracht worden. Der Rat hat Kenntnis genommen und die Vorlage zur Vorberatung an die Fachausschüsse verwiesen. Die abschließende Beratung hat gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW am 18.01.2023 durch den Haupt- und Finanzausschuss zu erfolgen.
- 1.2 In folgenden Fachausschüssen wurde der Entwurf beraten:
- | | |
|--|------------|
| Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration | 24.10.2022 |
| Feuerwehrausschuss | 02.11.2022 |
| Bau- und Planungsausschuss | 07.11.2022 |
| Sportausschuss | 15.11.2022 |
| Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen | 16.11.2022 |
| Schulausschuss | 21.11.2022 |
- 1.3 Alle Fachausschüsse haben die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Die Ansätze des Planentwurfs sowie die von der Verwaltung vorgetragenen Änderungen wurden beraten. Alle Fachausschüsse haben den Planentwurf mit den Änderungen dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen.
- 1.4 Der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises wurde der Haushaltsplanentwurf mit Schreiben vom 21.10.2022 zugeleitet.
- 1.5 Der beigefügte Veränderungsnachweis enthält alle notwendigen und bis heute bekannten Ansatzkorrekturen, soweit sie sich aus den Fachausschüssen oder aus Verwaltungssicht ergeben.
- 1.6 Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals ist als Anlage beigefügt.
- 1.7 Der vorgelegte Haushalt ist weder für 2023 noch für die Finanzplanungsjahre bis 2026 ausgeglichen. Ein fiktiver Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW wird in allen Planjahren erreicht. Insoweit wird auf die Übersicht unter 1.6 verwiesen.

2. Auslegung und Einwendungen

- 2.1 Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen liegt nach vorheriger Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Bürgerin hat Einsicht genommen.
- 2.2 Gegen den Entwurf konnten Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 10.11.2022 bis zum 24.11.2022 Einwendungen erheben. Eine Bürgerin hat am 24.11.2022 eine Einwendung erhoben. Die Mail hierzu ist beigefügt.
- 2.3 Der Haushaltsplanentwurf wurde mit Schreiben vom 21.10.2022
- der Handwerkskammer Köln
 - der Industrie- und Handelskammer Köln und
 - dem Regionalforstamt Bergisches Land in Gummersbach

vorgelegt. Eine Stellungnahme sollte möglichst bis zum 16.11.2022 abgegeben werden. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Notwendige Beschlüsse zum Haushaltsplan 2023

- 3.1 Vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist über die vorliegende Einwendung (siehe Anlage) zu beschließen.

Der HFA empfiehlt dem Rat nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat weist die am 24.11.2022 gegen die Haushaltssatzung erhobene Einwendung zurück.

- 3.2 Über den Haushaltsplan (einschließlich Veränderungen) ist Beschluss zu fassen.

Der HFA empfiehlt dem Rat nachfolgenden Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der beigefügten Veränderungsliste.

b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der beigefügten Veränderungsliste.

- 3.3 Eine neue Haushaltssatzung mit den aktualisierten Beträgen wird zur Ratssitzung am 24.01.2023 vorgelegt.

**HFA 18.01.2023 zu Punkt 3.1 der Beratungsunterlage
RAT 24.01.2023**

Einwendungen gegen die Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat weist die am 24.11.2022 gegen die Haushaltssatzung erhobene Einwendung zurück.

Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt vom 09.11.2022 bekanntgemacht. Gegen den Entwurf konnten Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 24.11.2022 Einwendungen erheben.

Eine Bergneustädter Bürgerin hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Einwendung vom 24.11.2022 ist am gleichen Tag per Mail hier eingegangen.

Zu 1. Bezeichnung Mehraufwand/Minderertrag Ukraine-Krieg

Nach § 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Die Regelungen um die Belastungen des Haushaltes infolge des Krieges gegen die Ukraine gelten auch für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026. Die unter Ziffer 3 im Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Bergneustadt verwendeten Begriffe kommen insoweit aus dem Gesetz und sind daher nicht zu ändern.

Die Isolierungsregelungen wurden korrekt angewendet, festgestellte Mindererträge oder Mehraufwendungen können dem Bund nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Zu 2. Kosten der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Es handelt sich bei den Ansätzen um grob geschätzte Kosten, die von den fachbegleitenden Landschaftsbüros zur Verfügung gestellt wurden. Eine solide Präzisierung der Zahlen ist erst im einzuleitenden Bauleitplanverfahren nach erfolgter Bestandsaufnahme und Betrachtung geeigneter Ausgleichsflächen möglich.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird die ökologische Wertigkeit vor und nach der Erschließung in Relation gebracht und bewertet. Bei der groben Betrachtung des Ist-Zustandes der ökologischen Situation der beiden Plangebiete ist für den Bereich „Gewerbegebiet Dreiort“ eine höhere ökologische Wertigkeit festzustellen, weshalb für diesen im Verhältnis zu den Flächen des „Gewerbegebiets Schlöten II“ höhere ökologische Kosten zugrunde gelegt wurden. Eine genaue Bestandserhebung wird erst im Zuge des Bauleitplanverfahrens erfolgen, sodass auf dieser Grundlage die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit

Kosten konkret bestimmt werden können. Unter Berücksichtigung von Bürgeranregungen, der Stellungnahme des ehrenamtlichen Naturschutzes, der regionalen Forstbehörde sowie der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden geeignete Flächen und Maßnahmen im Bauleitplanverfahren bestimmt. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, bei aufzuforstenden Flächen Pflanzen mit hochwertiger Ökologie vorzusehen.

Insofern handelt es sich bei der Veranschlagung für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen lediglich um eine Grobkalkulation, die im weiteren Verlauf noch konkretisiert werden kann.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Von: xxx xxx [xxx@xxx]

Gesendet: Donnerstag, 24. November 2022 19:31

An: Thul, Matthias <matthias.thul@bergneustadt.de>

Betreff: Widerspruch Haushalt 2023

Sehr geehrter Herr Thul,

ich habe mir den Haushaltsentwurf im Rathaus angesehen.

Vermutlich braucht es mindestens einen ganzen Tag, um alles bis ins Detail verstehen zu können.

1.

Die Bezeichnung Mehraufwand / Minderertrag Ukraine-Krieg ist kreativ gewählt, präziser wäre die Bezeichnung: Ursache Sanktionen der Bundesregierung gegenüber der russischen Föderation – also bewußt herbeigeführt.

Unglaublich, alles wird nur nach unten weitergereicht. Jeder Einwohner ist von höheren Energiekosten betroffen und kann sehen, wie er damit klarkommt. Zusätzlich dürfen auch noch die höheren Energiekosten der Stadtverwaltung finanziert werden. Dem Verursacher BUND in Rechnung stellen!

2.

Wegen der geplanten Neuerschließungen der Gewerbegebiete bitte ich, die Kosten der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dringend zu überprüfen. Insgesamt 1.425,3 T€ für den Dreiort sowie 1.150 T€ für Schlöten. Wieso belaufen sich die Kosten der Ausgleichsfläche für Dreiort auf 1/3 der Gesamtkosten? Bei Schlöten mit der etwa 2,5-fachen Fläche sind es lediglich gut 6 % von den Gesamtaufwendungen. Die Ausgleichsmaßnahme für Lingesten wurde im Haushalt 2014 als Rückstellung mit 300 T€ berücksichtigt. Die gesamten tatsächlichen Kosten sind mir nicht bekannt. Das Ergebnis seh ich jedoch. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche wurde vernichtet. 400 m weiter hat sich durch natürliche Verjüngung nach Kyrill ein ähnliches Gebiet selbst entwickelt. Ist denn jemals geprüft worden, ob es da keine günstigeren Möglichkeiten gibt? Es sind soviele Flächen, die aufgeforstet werden müssen, besteht die Möglichkeit, das sich die Verwaltung beteiligt und einige hochwertigere Bäumchen wie Weißdorn etc. bezuschusst statt neue Flächen anzulegen?

Beste Grüße

xxx xxx

Veränderungen zum Haushaltsplan 2023 - Ergebnisplan

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Erträge sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend ein Mehr-Ertrag positiv und ein Minder-Ertrag negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
1	36	1321 543500	16	Telefonkosten für neu angeschaffte Satellitentelefone im Rahmen der Krisenvorsorge.					+8.350	+8.350	+8.350	+8.350
2	43	1.01.08.02 529901	13	Zur Überarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen müssen die Mittel für arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung entsprechend erhöht werden.					+5.000			
3	57	1.01.13.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 bis 2025 niedriger geplant werden.					-86.760	-86.760	-5.530	
4	57	1.01.13.99 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-150.600	-150.600		
5	70	1.02.01.01 529100	13	Für die Unterbringung von Fundtieren im Tierheim Koppelweide wurden die Berechnungssätze pro Einwohner verändert. Von bisher 0,75 €/EW steigt dieser in 2023 auf 1,00 €/EW und ab 2024 auf 1,30 €/EW.					+4.820	+10.600	+10.600	+10.600
6	100	1.03.01.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-31.420	-31.420		
7	100	1.03.01.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-78.640	-78.640		
8	100	1.03.01.03.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-12.500	-12.500		
9	100	1.03.01.03.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-57.720	-57.720		
10	100	1.03.01.05.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-3.440	-3.440		
11	100	1.03.01.05.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-34.430	-34.430		
12	109	1.03.02.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-31.420	-31.420		
13	109	1.03.02.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-78.640	-78.640		
14	114	1.03.03.01.01 5xxxx	13 16	Anschaffung eines Wasserspenders für die Realschule					+4.355	+3.700	+3.700	+3.700
15	114	1.03.03.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-36.960	-36.960		
16	114	1.03.03.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-93.420	-93.420		
17	119	1.03.04.01.03 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-33.960	-33.960		
18	119	1.03.04.01.03 522200	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Gaskosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-87.180	-87.180		
19	130	1.03.07.01 414200	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Schul- und Bildungspauschale im Haushalt angepasst.	-6.760	-6.760	-6.760	-6.760				
20	130	1.03.07.01 414200	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Sportpauschale im Haushalt angepasst.	-770	-770	-770	-770				
21	156	1.05.03.03 442300	6	Personalkostenerstattung des Oberbergischen Kreises für die Vollzeitstelle " Case-Management "	+55.000							

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
22	156	301050 50x200	11	Einplanung der Personalkosten für die befristete Vollzeitstelle " Case-Management "					+71.200			
23	172	1.07.05.01 539400	15	Die veränderten Ansätze der Krankenhausinvestitionsumlage ergeben sich aus den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die kommunale Beteiligung wächst um 195 Mio. € gegenüber 2022 an.					+37.300	+37.300	+37.300	+37.300
24	221	1.11.03.01 43290x	4	Der geänderte § 6 KAG wird zu einem niedrigeren Gebührenaufkommen in der Abwasserbeseitigung führen.	-415.000	-415.000	-415.000	-415.000				
25	221	1.11.03.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-13.560	-13.560		
26	234	1.12.01.01 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 und der geänderten Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung (Rat, 30.11.2022) können die Stromkosten 2023 bis 2026 niedriger geplant werden.					-163.700	-163.700	-74.200	-12.000
27	234	1.12.01.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 bis 2025 niedriger geplant werden.					-31.970	-31.970	-1.210	
28	258	1.13.01.99 522100	13	Auf Basis der Energielieferverträge vom 03.11.2022 können die Stromkosten 2023 und 2024 niedriger geplant werden.					-200	-200		
29	262	1.13.03.01 414200	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Klima- und Forstpauschale im Haushalt angepasst.	+440	+6.440	+6.440	+6.440				
30	296	1.16.01.01 401200	1	Reduzierung des Ertrags aus der Grundsteuer B bei Belassen des Hebesatzes 2023 auf 895 % , im Entwurf waren 959 % vorgesehen.	-381.000							
31	296	1.16.01.01 402100	1	Nach den Orientierungsdaten des Landes vom 22.11.2022 können die Beträge zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich höher eingeplant werden.	+1.170.300	+1.079.000	+1.212.000	+1.230.300				
32	296	1.16.01.01 405100	1	Nach den vorliegenden Zahlen der Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022 werden die Ansätze der Kompensationsleistungen berichtigt.		-46.700	-16.300	-15.800				
33	296	1.16.01.01 402200	1	Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer verringert sich durch die Zahlen der Orientierungsdaten vom 22.11.2022.	-152.000	-109.400	-89.800	-85.300				
34	296	1.16.01.01 411100	2	Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 31.10.2022 werden die Beträge der Schlüsselzuweisungen im Haushalt angepasst.	-102.000	-530.000	-1.284.000	-951.000				
35	296	1.16.01.01 579100	14	Nach § 6 Absatz 1 NKF-CUIG muss die über die Isolierungsrechnung zu aktivierende Bilanzierungshilfe ab 2026 in höchstens 50 Jahresraten abgeschrieben werden. Aufgrund der niedrigeren isolierten Beträge sinkt die Belastung aus dieser Abschreibung .								-62.540
36	296	1.16.01.01 537210	15	Die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022, die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 sowie die geänderten Hebesätze zur Kreisumlage verringern die Allgemeine Kreisumlage um die angegebenen Beträge.					-338.600	-893.600	-746.400	-1.384.300
37	296	1.16.01.01 537220	15	Die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022, die Orientierungsdaten vom 22.11.2022 sowie die geänderten Hebesätze zur Kreisumlage verringern die Mehrbelastung Jugendamt als Bestandteil der Kreisumlage um die angegebenen Beträge.					-9.000	-528.300	-736.100	-853.400

Veränderungen zum Haushaltsplan 2023 - Finanzplan/Investitionen

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Einzahlungen sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend eine Mehr-Einzahlung positiv und eine Minder-Einzahlung negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produktgruppe	Investitionsobjektnummer	Bezeichnung Begründung	Einzahlungen				Auszahlungen			
					2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
1	15			Gesamtfinanzplan , Aufnahme Liquiditätskredit Gegenüber dem Planentwurf verbessert sich die Liquidität, so dass die Kreditaufnahmen niedriger geplant werden können.	-50.000	-1.750.000	-300.000	-1.500.000				
2	320	01.10	5.100004.710	Beschaffungen ADV Aufgrund von Defekten müssen drei zentrale Farblaserdrucker des Rathauses ersatzbeschafft werden.					+5.500			
3	323	03.03	5.200199.700	Erneuerung Kleinspielfeld Realschule Das Kleinspielfeld an der Realschule wird erneuert und mit einem Kunststoffboden sowie einer Zaunanlage versehen, so dass das Kleinspielfeld außerhalb der Schulzeiten auch von 3. genutzt werden kann.					+310.000			
4	323	03.03	5.200199.605	Investitionszuwendungen Kleinspielfeld Realschule Die Erneuerung des Kleinspielfelds wird vom Kreissportbund zu 80 % bezuschusst. Über Sponsoring ist ein weiterer Zuschuss von 10 % zugesagt.	+279.000							
5	329	12.01	5.200114.605	Landeszuwendung Alleinradweg Restliche Landeszuwendung nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises (Zuwendungsbescheid vom 16.09.2022)				+249.300				
6	333	12.01	5.200200.700	Straßenbau Pustenbach (Teilstück) Zur Anbindung der Gewerbeflächen Hannemicke muss die Gemeindestraße von der L 173 nach Pustenbach auf einer Länge von circa 80 m verbreitert und nachmalig hergestellt werden.					+100.000			
7	333	12.01	5.200200.605	Investitionszuwendung Dritter Für die notwendige Verbreiterung des Straßenteilstücks erfolgt eine Kostenbeteiligung von Gewerbetreibenden.	+25.000							
8	333	12.01	5.200200.610	Straßenbaubeiträge KAG Für die nachmalige Herstellung des Teilstücks Pustenbach fallen Beiträge nach KAG an.	+52.500							
9	335	16.01	5.000015.600	Investitionspauschale Nach der Modellrechnung vom 31.10.2022 zum GFG 2023 kann die Investitionspauschale nur noch mit 1.160.400 € erwartet werden.	-13.300	-13.300	-13.300	-13.300				
Summe (ohne lfd. Nr. 1):					+343.200	-13.300	-13.300	+236.000	+415.500	+0	+0	+0

Der Finanzierungsbedarf für Investitionen ändert sich um:	+72.300	+13.300	+13.300	-236.000
davon für <i>rentierliche Investitionen</i> (insbesondere <i>Abwasserbeseitigung/Straßenreinigung</i>):	+0	+0	+0	+0
davon für <i>unrentierliche Investitionen</i> :	+72.300	+13.300	+13.300	-236.000

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Jahr	Eigenkapital	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Ausgleich § 75 Abs. 2 GO NRW	Genehmigung § 75 Abs. 4 GO NRW	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 Allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 Allg. Rückl.
2020 IST	1.1 Allgemeine Rücklage	1.777.990,69 €		- €	3.568.539,98 €	61.244,04 €	5.407.774,71 €	Ja	Nein	444.497,67 € Nein	88.899,53 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	- €	3.673.683,19 €	- €	105.143,21 €		105.143,21 €				
	Summe Eigenkapital	1.777.990,69 €		- €	3.673.683,19 €		5.512.917,92 €				
2021 IST	1.1 Allgemeine Rücklage	5.407.774,71 €		- €	- €	4.472,05 €	5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.351.943,68 € Nein	270.388,74 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	105.143,21 €	4.099.605,98 €	- €	4.099.605,98 €		4.204.749,19 €				
	Summe Eigenkapital	5.512.917,92 €		- €	4.099.605,98 €		9.616.995,95 €				
2022 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	4.204.749,19 €	615.903,00 €	- €	615.903,00 €		4.820.652,19 €				
	Summe Eigenkapital	9.616.995,95 €		- €	615.903,00 €		10.232.898,95 €				
2023 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	4.820.652,19 €	849.150,00 €	849.150,00 €			3.971.502,19 €				
	Summe Eigenkapital	10.232.898,95 €		849.150,00 €	- €		9.383.748,95 €				
2024 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	3.971.502,19 €	678.409,00 €	678.409,00 €			3.293.093,19 €				
	Summe Eigenkapital	9.383.748,95 €		678.409,00 €	- €		8.705.339,95 €				
2025 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	3.293.093,19 €	653.171,00 €	653.171,00 €			2.639.922,19 €				
	Summe Eigenkapital	8.705.339,95 €		653.171,00 €	- €		8.052.168,95 €				
2026 PLAN	1.1 Allgemeine Rücklage	5.412.246,76 €		- €			5.412.246,76 €	Ja	Nein	1.353.061,69 € Nein	270.612,34 € Nein
	1.2 Ausgleichsrücklage	2.639.922,19 €	458.103,00 €	458.103,00 €			2.181.819,19 €				
	Summe Eigenkapital	8.052.168,95 €		458.103,00 €	- €		7.594.065,95 €				

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2023 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung) vom

Aufgrund der §§ 7 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom __.__.2023 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 370 vom Hundert |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 895 vom Hundert |

2. Gewerbesteuer auf	475 vom Hundert
-----------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

25. Nachtrag vom __.__.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2023 folgenden 25. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

In § 14 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 25. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.